



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Verhandelt am: 14.06.2023

Anwesende Stadträte: 9

Abwesende Stadträte: -

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Jörg Kimmich

Stadträte

Herr Friedemann Alber

Herr Markus Brecht

Herr Marc Bubeck

Herr Adalbert Bund

Herr Jörg Harrer

Frau Nadine Madera

Herr Gunter Schaal

Frau Eva Sturm

Herr Jürgen Weinmann

von der Verwaltung

Herr Matthias Hirn

Schriftführung

Frau Sabine Zalder

Abwesend:

Vorsitz

Herr Sebastian Kurz



Tagesordnung:

- § 1 Starkregen- und Hochwasserprävention - Sachstandsbericht zur Umsetzung des Pegel- und Niederschlagsüberwachungskonzepts und der Alarmierungseinrichtungen
- § 2 Bausachen
 - § 2.1 AAB - Antrag: Neubau Garage, Haldenstraße 14/2
 - § 2.2 Bauantrag: Errichtung Personenaufzug und Stellplatzüberdachung, Stockwiesen 2
 - § 2.3 Bauantrag: Errichtung Dachaufbauten, Maienweg 11
 - § 2.4 Bauantrag: Neubau von 3 Reihenhäuser, Lindenstraße 8, 8/1, 8/2
 - § 2.5 Bauantrag: Errichtung Streusalzlagersilo, Waldenbacher Straße 105
 - § 2.6 Bauantrag: Erstellung Garage und Nebengebäude, Albstraße 3/3
 - § 2.7 Bauantrag: Neubau Garage und Erweiterung Wohnhaus, Neckartailfinger Straße 5
- § 3 Verschiedenes, Bekanntgaben

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
1. Stellvertretende
Bürgermeister

Schriftführerin:

Stadträte:



§ 1

Starkregen- und Hochwasserprävention - Sachstandsbericht zur Umsetzung des Pegel- und Niederschlagsüberwachungskonzepts und der Alarmierungseinrichtungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 87/2023, die diesem Protokoll beigelegt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 21.09.2022 wurde die Verwaltung ermächtigt, ein Vertragsverhältnis mit der Firma KWMSys GmbH aus Remseck einzugehen, um für Aichtal ein leistungsfähiges Pegel- und Niederschlagsmesssystem zu installieren sowie das Flutinformations- und Warnsystem „FLIWAS“ anzuschaffen.

Zwischenzeitlich sind die Maßnahmen umgesetzt und die Systeme im Einsatz und bereits erprobt. Alles funktioniert einwandfrei. In Kooperation mit der Firma Netze BW wurden bisher an drei Standorten Alarmierungseinrichtungen in Form von leistungsfähigen Sirenen installiert. In Kürze werden neun weitere Anlagen montiert und die direkte Alarmierungsmöglichkeit für die Berechtigten der Stadtverwaltung eingerichtet. Dieses System befindet sich bisher im Eigentum der Firma Netze BW und kann zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Erprobungsphase von der Stadt übernommen werden.

Stadtbaumeister Hirn stellt die einzelnen Komponenten des Konzeptes und die Möglichkeiten der Verfügbarkeit und der Nutzung der Daten vor. Auf einer Karte zeigt er die Standorte der Regenmesser und Pegel. Er erläutert, dass die Stadt derzeit nur die Daten kauft und die Geräte dem Kooperationspartner gehören. Am Dashboard zeigt er die Pegelanzeigen auf. Die Daten werden in FLIWAS eingespeist. Darauf haben alle berechtigten Kommunen Zugriff. Nach und nach entwickelt sich dieses System und das Datennetz wird enger. Ziel ist, die Distanzen zu vergrößern um so zu ermöglichen, dass noch früher Gefahrenereignisse festgestellt werden können. Herr Hirn zeigt beispielsweise die Aufzeichnung eines Regenerignisses in Weil im Schönbuch. Nach vier Stunden sind dessen Auswirkungen in Aichtal feststellbar.

Herr Hirn betont, dass man nun zwar die Daten hat, die Arbeit jedoch erst anfängt. Die Verantwortlichen müssen Überlegungen anstellen, wie und wann die Bevölkerung gewarnt wird. Die in Aichtal bisher umgesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserprävention haben in den vergangenen Monaten für starkes Interesse der Fachämter, anderer Kommunen und des Wasserverbandes Aich gesorgt. Nach heutigem Stand ist davon auszugehen, dass weitere Kommunen im Einzugsgebiet der Aich und deren Nebengewässer sowie der Wasserverband Aich ähnliche Konzepte in die Wege leiten werden. Dies hätte den Effekt, dass das Sensorennetz noch engmaschiger vernetzt wird und die Daten zu Niederschlagsereignissen und Abflussmengen allen Beteiligten früher und detaillierter zur Verfügung stehen.

Stadtrat Kimmich interessiert, wie es nun weitergeht und wie die Umsetzung erfolgt. Herr Hirn erklärt dazu nochmals, dass die Verwaltung definieren muss, wann welcher Alarm aus-



gelöst wird, also wie die Gefahrenlage in die Alarmierung umgesetzt werden muss. Dies ist gemeinsam mit der Feuerwehr zu lösen.

Stadtrat Bubeck erinnert an viele beim letzten Starkregenereignis geschädigte Bürger. Er bittet deshalb, im Amtsblatt und auf der Homepage zu publizieren, welche gute Vorreiterrolle Aichtal hier spielt.

Auf die Nachfrage Stadtrat Schaals zu den Pegeln erklärt Herr Hirn, dass nur diese Zahlen öffentlich sind.

Stadtrat Schaal weist auf falsche Zahlen beim Pegel Schaich hin, die nicht stimmen können. Herrn Hirn ist dies bekannt. Hier war ein technischer Defekt und der Messer wurde bereits ausgetauscht.

Stadträtin Madera erklärt er, dass beschädigte Pegel vom Dienstleister auf dessen Kosten ausgetauscht werden.

Stadtrat J. Harrer hält es für sehr wichtig, dass die anderen Kommunen hier nachziehen, damit alle gegenseitig von den gewonnenen Daten profitieren können.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

Beschluss:

Die Ausführungen zum aktuellen Stand der Starkregen- und Hochwasserpräventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Pegel- und Niederschlagsüberwachungskonzept sowie dem Pilotprojekt „Sirenen“ werden zur Kenntnis genommen.

§ 2

Bausachen

§ 2.1

AAB - Antrag: Neubau Garage, Haldenstraße 14/2

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 81/2023.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gemeindeberg - Haldenstraße 10-20“ im Zusammenhang mit dem Neubau einer Garage auf dem Grundstück Haldenstraße 14/2.

Das Vorhaben wurde im Zuge der Erstellung des Wohnhauses auf diesem Grundstück bereits realisiert. Es handelt sich dabei um ein verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 Landes-



bauordnung und der Standort liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Ein gesonderter Antrag auf Baugenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Zufahrt kommt es allerdings zu einer massiven Überschreitung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung von insgesamt 37 m². Bei Erteilung der Baugenehmigung im Jahr 2020 für die ursprünglich geplanten Haupt- und Nebenanlagen wurde bereits eine Befreiung für die Überschreitung der Grundflächenzahl erteilt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Vorgehensweise der Bauherrschaft nicht nachzuvollziehen und die Überschreitung kann nachträglich nicht legitimiert werden. Gründe, die für die Erteilung einer Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich und würden darüber hinaus einen Präzedenzfall schaffen.

Darüber hinaus sind die Entwurfsunterlagen unvollständig und erfüllen nicht die Anforderungen.

Im Ausschuss für Umwelt und Technik sieht man dies ebenso und fasst mit acht Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Gemeindeberg - Haldenstraße 10-20“ für die Überschreitung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung durch die Garage und die dazugehörige Zufahrt wird nicht zugestimmt.

Die Zustimmung für die erforderliche Befreiung gemäß §31 Baugesetzbuch wird nicht erteilt.

§ 2.2

Bauantrag: Errichtung Personenaufzug und Stellplatzüberdachung, Stockwiesen 2

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 82/2023.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Personenaufzuges und für die Errichtung von Stellplatzüberdachungen auf dem Grundstück Stockwiesen 2. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Riedwiesen“. Das Vorhaben ist gemäß § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Entlang der Straße Stockwiesen sieht die Planung den Neubau einer Überdachung für fünf bereits vorhandene Stellplätze vor. Die circa 2,7 m hohe Überdachung schließt nach oben mit einem Glasdach inklusive Photovoltaikmodulen ab. Das Gebäude soll in einem Abstand von circa 0,4 m zum öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden. Teilweise befindet sich diese Konstruktion damit außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.



An der südlichen Gebäudefassade soll ein Personenaufzug zur Erschließung des Obergeschosses entstehen. Über eine Brückenkonstruktion soll der Zugang zu diesen Räumen geschaffen werden. Die Zuwegung zu dieser Förderanlage erfolgt aus östlicher Richtung. Die Lage des Aufzuges befindet sich in dem durch den Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebot entlang der Riedstraße.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans müssen Garagen und damit auch die damit vergleichbaren Stellplatzüberdachungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche hergestellt werden. Der notwendigen Befreiung für die teilweise Errichtung der geplanten Überdachung in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Die ausgewiesene Pflanzgebotsfläche beschränkt sich auf die Forderung, dass in diesem Bereich Bäume und Sträucher eingepflanzt werden sollen. Der Eingriff durch die geplante Anlage in einer Größenordnung von circa 2,5 m² gefährdet die Ziele dieser Festsetzung nicht, zumal sich in diesem Bereich eine in der Vergangenheit genehmigte befestigte Zufahrt befindet.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau eines Personenaufzugs und Errichtung einer Stellplatzüberdachung, Stockwiesen 2 – wird zugestimmt.

Der erforderlichen Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch für die Überschreitung der Baugrenzen durch die geplante Stellplatzüberdachung und für die Errichtung des Personenaufzugs in der Pflanzgebotsfläche wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuches

§ 2.3

Bauantrag: Errichtung Dachaufbauten, Maienweg 11

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 83/2023.

Die Bauherrschaft stellt den Bauantrag auf die Erstellung von zwei Dachgauben und den Umbau des Dachgeschosses des bestehenden Gebäudes Maienweg 11. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Die Planung sieht die Errichtung von zwei circa 4,5 m breiten Schleppdachgauben auf beiden Dachhälften vor. In diesem Zusammenhang sollen geringfügige Änderungen im Grundriss und in den Nutzungen des Dachgeschosses vorgenommen werden.



Da für das Grundstück planungsrechtlich lediglich ein sehr alter Baulinienplan existiert, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch. Der Verwaltung sind keine Gründe ersichtlich, die gegen das Vorhaben sprechen.

Im Ausschuss für Umwelt und Technik sieht man dies ebenso und fasst folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

Dem Antrag auf Baugenehmigung - Errichtung von zwei Dachgauben und Umbau Dachgeschoss, Maienweg 11 – wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 2.4

Bauantrag: Neubau von 3 Reihenhäuser, Lindenstraße 8, 8/1, 8/2

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 84/2023.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von drei Reihenhäusern auf dem Grundstück Lindenstraße 8, 8/1, 8/2. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat sich mit einem Vorhaben auf diesem Grundstück bereits in der Sitzung am 30. November 2022 beschäftigt. Die damalige Planung sah den Neubau eines dreigeschossigen Baukörpers vor, der nach oben mit einem Flachdach abschließen sollte. Das kommunale Einvernehmen zu dieser Planung wurde zu Recht verweigert. Die untere Baurechtsbehörde – das Landratsamt Esslingen – hat diese Entscheidung bestätigt.

Der Entwurf wurde daraufhin dahingehend abgeändert, dass nunmehr ein Gebäude entstehen soll, das sich an der baulichen Umgebung orientiert und das dort prägende Maß der baulichen Nutzung wiedergibt. Die Planung sieht weiter die Errichtung von drei Reihenhäusern vor, die eine Gesamtbreite von circa 11 m und eine Bautiefe von circa 10,5 m aufweisen. An der südlichen Gebäudekante schließt sich ein Carport mit zwei Stellplätzen an. Nördlich des Bauvorhabens soll ein weiterer überdachter Stellplatz entstehen. Diese Überdachungen sollen als extensiv begrünte Flachdächer ausgeführt werden.

Die Gebäude schließen nun mit einem Satteldach, Dachneigung 47°, ab. Straßenseitig sind Dachaufbauten in Form von Schleppdachgauben geplant, die eine städtebaulich verträgliche Breite aufweisen. Die Trauf- und Firsthöhen des Baukörpers orientieren sich jetzt an der angrenzenden Bebauung und führen zu einer schlüssigen Wirkung des Vorhabens.



Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen das Vorhaben nunmehr keine Bedenken, zumal es sich beim ersten Dachgeschoss um kein Vollgeschoss mehr handeln wird.

Stadtrat Bubeck begrüßt die Planung und stellt fest, dass es wichtig ist, erforderlichenfalls Bauvorhaben kritisch gegenüber zu stehen und auf ein besseres Ergebnis hinzuwirken, wie es nun hier der Fall ist.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau von drei Reihenhäusern, Lindenstraße 8, 8/1, 8/2 – wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 2.5

Bauantrag: Errichtung Streusalzlagersilo, Waldenbucher Straße 105

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 85/2023.

Die Stadtverwaltung Aichtal stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Streusalzlagersilos auf dem Grundstück Waldenbucher Straße 105. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das geplante Lagersilo soll unmittelbar am vorhandenen Gebäude im südöstlichen Grundstücksbereich errichtet werden. Der Standort befindet sich im tiefergelegenen Teil des Grundstückes und im unmittelbaren Bereich der bisherigen Ladezone für die Winterdienstfahrzeuge. Grund hierfür ist, dass es an dieser Stelle von oben am wenigsten zu sehen ist. Das Umfeld dieses Standortes ist bereits großflächig befestigt und erfordert neben den Gründungsarbeiten keine weiteren baulichen Maßnahmen.

Das geplante Silo aus GfK-Stahlbauweise soll ein Fassungsvermögen von 50 m³ aufweisen. Der Durchmesser des Behälters beträgt 300 cm. Die Gesamthöhe der Konstruktion inklusive Unterfahrt beträgt circa 13 m. Die Aufstellfläche der Konstruktion beträgt 3,9 × 4,3 Meter.

Aufgrund der fehlenden planungsrechtlichen Vorgaben ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt. Diese Kriterien werden vom geplanten Lagersilo nicht berührt.

Stadtbaumeister Hirn ergänzt, dass im Haushalt 2023 Mittel hierfür eingestellt wurden.



Stadtrat Kimmich interessiert, was mit dem bisherigen Standort des Salzlagers passiert. Herr Hirn erklärt dazu, dass diese Fläche künftig als Lagerfläche genutzt wird.

Stadtrat J. Harrer begrüßt den Standort und das damit verbundene gute Einfügen ins Gelände.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Errichtung Streusalzlagersilo mit 50 m³ Inhalt, Waldenbacher Straße 105 – wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

§ 2.6

Bauantrag: Erstellung Garage und Nebengebäude, Albstraße 3/3

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 88/2023.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für die Erstellung einer Garage und eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Albstraße 3/3. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Läpperwiesen“. Das Vorhaben ist gemäß § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Die Historie zu diesem Vorhaben geht zurück in das Jahr 2021. Im März 2021 ging für ein gleich geartetes Vorhaben ein Bauantrag auf Errichtung einer Garage im Bauamt ein. Dieser Bauantrag resultierte aus der Feststellung der Stadtverwaltung und des Landratsamtes, dass auf dem Baugrundstück widerrechtlich bauliche Anlagen errichtet wurden. Durch den damaligen Antrag und den jetzt vorliegenden Antrag sollen diese bereits fertig gestellten Vorhaben baurechtlich legitimiert werden.

Die nun vorliegende Planung beinhaltet die Absicht, dass der Gebäudeteil mit einer Gesamthöhe von circa 3,74 m nicht mehr als Garage genutzt werden soll, sondern als Abstell- und Lagerfläche. Änderungen an der ohne erforderliche Genehmigung errichteten Bausubstanz sind nicht vorgesehen.

Aus Sicht der Verwaltung ändert die vom Entwurfsverfasser vorgenommene Zweckbestimmung der strittigen baulichen Anlage nichts an der Unzulässigkeit des Vorhabens sowie an dem städtebaulichen Missstand, der durch die Gestalt der bereits errichteten Gebäude entstanden ist.



Das Vorhaben erfüllt weiterhin nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Die Gebäude stehen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Die Inhalte des Bebauungsplans ermöglichen zwar die Zulassung sowohl von Garagen als auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung. Auf die Erteilung dieser Zulassung besteht aber kein Rechtsanspruch. Das für die städtebauliche Wirkung maßgebende und als fast 5 m hohes Bauteil wahrzunehmende Gebäude, das jetzt die Zweckbestimmung Nebengebäude erhalten soll, erfüllt nicht die Kriterien einer untergeordneten Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung. Darüber hinaus werden die durch den Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen überschritten.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben bereits realisiert wurde, ist der entstandene städtebauliche Missstand deutlich erkennbar. Da das Vorhaben gravierende Differenzen zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen aufweist und die Möglichkeit eines Kompromisses nicht erkennbar ist, sollte der Bauherrschaft nunmehr deutlich aufgezeigt werden, dass nur eine Abänderung der bereits hergestellten baulichen Anlage die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit bedeuten kann.

Dies wird im Ausschuss für Umwelt und Technik ebenso gesehen und er fasst folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau Garage und Nebengebäude, Albstraße 3/3 – wird nicht zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuches wird nicht hergestellt.

§ 2.7

Bauantrag: Neubau Garage und Erweiterung Wohnhaus, Neckartailfinger Straße 5

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 89/2023.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Garage und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses Neckartailfinger Straße 5. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Die Planung sieht den Rückbau der augenscheinlich baufälligen Schuppenkonstruktion an der südlichen Gebäudeseite vor. An dieser Stelle soll die Erweiterung des Wohnhauses in Form einer Erschließungsanlage/Treppe erfolgen. Die Konstruktion erhebt sich über die beiden Stockwerke des Wohnhauses und soll mit einer Holzlattenfassade verkleidet werden. Anschließend an diese circa 3,1 m breite Anlage sollen zwei Garagen mit circa 8,4 m Breite entstehen. Die Tiefe dieses Gebäudes beträgt circa 8,3 m. Die Garage schließt nach oben



mit einem leicht geneigten Dach ab. Am höchsten Punkt weist die Konstruktion eine Höhe von circa 3,6 m auf.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt. Der Verwaltung sind keine Gründe sichtbar, dass diese Kriterien von dem Vorhaben berührt werden.

Dem Lageplan ist zu entnehmen, dass das Vorhaben auf zwei Flurstücken errichtet werden soll. Der Vollständigkeit halber soll drauf hingewiesen werden, dass dies keine Konflikte mit sich bringt. Im Baugenehmigungsverfahren wäre lediglich zu prüfen, ob eine Vereinigungsbaulast erforderlich wird, um das zulässige Maß der baulichen Nutzung sicherzustellen.

Stadtbaumeister Hirn berichtet ergänzend, dass sich das Vorhaben im HQ 100-Bereich befindet und deshalb entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind. Das Retentionsvolumen ist bei der Stadt abzulösen.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau Garage und Erweiterung Wohnhaus, Neckartailfinger Straße 5 – wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

§ 3

Verschiedenes, Bekanntgaben

a) Sanierung Lindenstraße

Stadtbaumeister Hirn berichtet vom Baufortschritt der Sanierung der Lindenstraße. Am 19.6.23 wird mit dem Belageinbau begonnen. Ende nächster Woche ist mit der Fertigstellung der Maßnahme zu rechnen.

Immer wieder wird nachgefragt, warum nur abschnittsweise saniert wird. Dies hat zum einen finanzielle Gründe, zum anderen muss die Erschließung der Hofstellen sichergestellt bleiben. Er verweist auf sehr große Baumaschinen, die hier zum Einsatz kommen. Diese werden nach Tagessätzen abgerechnet und müssen dann voll ausgelastet sein. Aus all diesen Gründen ist eine abschnittsweise Sanierung sinnvoll. Die Verwaltung hat aber bereits jetzt schon die Förderanträge für weitere Bauabschnitte gestellt.